

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 09.08.2007

Drucksache Nr.: **07/0294**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.09.2007	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

**Informationen zum "Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern" (KiBiz)
(Darstellung der Veränderungen ab August 2008)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Gesetzentwurf des Kinderbildungsgesetzes - KiBiz - zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, mit allen Einrichtungsträgern kurzfristig Gespräche zur Neustrukturierung der Förderung der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen zu führen. Die Verhandlungen sind möglichst bis Ende des Jahres abzuschließen, um eine gesicherte Planung für alle Einrichtungsträger zu ermöglichen. Dabei sollen Regelungen zur Gruppenstärke, dem Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder und der Sprachförderung getroffen werden.
3. Der Unterausschuss zum Jugendhilfeausschuss „Tagesbetreuung von Kindern“ wird beauftragt, nach Bekanntgabe der entsprechenden Durchführungsbestimmungen seitens des Landes einen Vorschlag zur künftigen Finanzierung der Kindertagesbetreuung zu entwickeln, der die Ergebnisse aus den Verhandlungen mit den Trägern einbezieht. Seitens der Verwaltung werden die zu erwartenden Minder- und Mehrbelastungen sowohl der einzelnen Einrichtungen als auch der Stadt als örtlicher Jugendhilfeträger aufgrund der veränderten Finanzstruktur dargestellt. Das sich daraus ergebende Handlungskonzept wird dem Jugendhilfeausschuss in seiner ersten Sitzung in 2008 zur Entscheidung vorgelegt.
4. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, in die Elternbeitragstabelle die unterschiedlichen Betreuungszeiten und die neuen Gruppenformen einzuarbeiten.

Problembeschreibung/Begründung:

Zum 01.08.2008 soll das derzeit gültige „Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder des Landes NRW“ (GTK) durch das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern“ - Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) abgelöst werden. Es wurde am 13.06.2007 in den Landtag eingebracht, die dritte Lesung soll am 25.10.2007 erfolgen.

A. Ziele des Gesetzes:

- Stärkung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kitas; Beobachtungen und Dokumentation der Entwicklung der Kinder als Grundlage der individuellen Förderung
- Sprachförderung mit dem Ziel, dass jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache beherrscht und dem Unterricht ohne Probleme folgen kann
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Schule
- Weiterentwicklung der Kitas zu Familienzentren
- Ausbau der Betreuung für Kinder unter drei Jahren
- Landesrechtliche Regelung und finanzielle Förderung der Kindertagespflege
- Absicherung der integrativen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung
- Stärkung des Gesundheitsschutzes für Kinder
- Einführung einer klaren und übersichtlichen Finanzstruktur
- Abbau von bürokratischen Hürden mit dem Ziel, Angebote flexibler und am tatsächlichen Bedarf orientiert gestalten zu können
- Qualitätssicherung der Einrichtungen durch regelmäßige Fortbildung des Personals und durch Evaluierung der Arbeit

B. Neuerungen im Vergleich zum GTK:

Im Unterschied zum GTK weist der vorliegende Entwurf u. a. folgende Neuerungen auf:

- Aussagen zum Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1)
- Einbeziehung, landesrechtliche Regelung und finanzielle Förderung der Kindertagespflege (§ 4)
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Evaluierung der Arbeit anhand von Qualitätskriterien (§ 11)
- Ausführungen zur Sprachförderung innerhalb des pädagogischen Konzepts (§ 13)
- Regelungen zur Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen und Schulen (§ 14)
- Sicherstellung des sozialräumlichen Bezuges durch Vernetzung der Arbeit (§ 15)
- Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen zu Familienzentren (§ 16)
- Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit den Aufnahmekriterien (§ 7)
- Verpflichtung zum schrittweisen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (§ 21)
- Förderung nach Kindpauschalen - völlig neue Finanzstruktur (§§ 18 ff.)

Eine geringere Regelungsdichte als im GTK weist der Gesetzentwurf in den Bereichen Elternmitwirkung, Abrechnung der Betriebskosten und Verfahrensregelungen zur Landesförderung auf.

C. Aufbau des Kinderbildungsgesetzes:

Der Entwurf des Gesetzes unterteilt sich in zwei Kapitel. Das erste Kapitel (§§ 1 bis 5) enthält „Allgemeine Bestimmungen“ zum Geltungsbereich, Aufgaben und Ziele, zur Kinderta-

gespflege und zu Angeboten für Schulkinder.

Das zweite Kapitel (§§ 6 bis 28) ist mit „Finanzieller Förderung“ überschrieben und in fünf Abschnitte unterteilt: Rahmenbedingungen (§§ 6 bis 12), Förderung in Kindertageseinrichtungen (§§ 13 bis 16), Förderung in Kindertagespflege (§ 17), Finanzierung (§§ 18 bis 24) und allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 25 bis 28).

D. Finanzierungsstruktur gemäß KiBiz:

Bis 2006 errechnete sich die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wie folgt: Von der Summe der anerkannten Personalkosten, der Sachkostenpauschalen und der Kaltmiete (bzw. Erhaltungspauschale bei Eigentümern) wurden der Trägeranteil und die Elternbeiträge abgezogen. Von dem Ergebnis zahlte eine Hälfte die Kommune, die andere Hälfte das Land. Wurde vor Ort der vom Gesetzgeber unterstellte 19 %ige Elternbeitragsanteil an den Betriebskosten nicht erreicht, kam es zu einem „Elternbeitragsdefizitausgleich“ durch das Land.

Aus diesem Verfahren hat sich das Land 2006 zurückgezogen, sodass der fehlende Anteil durch die Erhöhung der Elternbeiträge erwirtschaftet werden muss. Derzeit beträgt der Landeszuschuss einheitlich 30,5 % zzgl. eines 7 %igen Zuschlags für finanzschwache Träger.

Gemäß des Gesetzentwurfs KiBiz soll die Förderung in Form von „Kindpauschalen“ erfolgen, die sich nach drei unterschiedlichen Gruppenformen und drei verschiedenen Betreuungszeiten richten (Anlage zu § 19).

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
A	20 Kinder	25 Stunden	4.288,70	2 Fachkräfte
B	20 Kinder	35 Stunden	5.746,70	2 Fachkräfte
C	20 Kinder	45 Stunden	7.369,75	2 Fachkräfte

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
A	10 Kinder	25 Stunden	8.841,70	2 Fachkräfte
B	10 Kinder	35 Stunden	11.863,40	2 Fachkräfte
C	10 Kinder	45 Stunden	15.215,20	2 Fachkräfte

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in EUR	Personal
a	25 Kinder	25 Stunden	3.165,24	1 Fachkraft 1 Ergänzungskraft
b	25 Kinder	35 Stunden	4.225,36	1 Fachkraft 1 Ergänzungskraft
c	20 Kinder	45 Stunden	6.771,85	1 Fachkraft 1 Ergänzungskraft

Die Pauschalen sollen alle Kosten der Einrichtung abdecken. Mieter können unter Anrechnung des in den Pauschalen kalkulierten Anteils für die Erhaltungspauschale die Kaltmiete zunächst noch in tatsächlicher Höhe abrechnen (§ 20 Abs. 2). Eingruppigen Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten kann eine zusätzliche Pauschale von bis zu 15.000 € gewährt werden (§ 20 Abs. 3).

Für Kinder, die eine Behinderung haben oder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, beträgt die Kindpauschale das 3,5-fache der Kindpauschale der Gruppenform III b, das sind 14.788,76 EUR (Anlage zu § 19).

Die Pauschalen der Anlage zu § 19 gelten für Kinder im schulpflichtigen Alter nur dann, wenn sie am 01.08.2008 in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen sind und werden längstens bis zum 31.07.2012 gezahlt (§ 19 Abs.3). Dies betrifft die zehn Schulkinder der altersgemischten Gruppe der Kath. Kita St. Anna in Hangelar. Keine Anwendung findet diese Regelung für Horte.

Die drei Gruppentypen stellen ausschließlich eine Berechnungsgrundlage dar. Das heißt, dass diese Gruppen für die Praxis in den Tageseinrichtungen nicht zur Anwendung kommen müssen. Eine noch ausstehende Verfahrensverordnung soll regeln, wie die erforderliche Zuordnung der Kinder zu den einzelnen Gruppenformen für die Zuschussberechnung zu erfolgen hat.

Stichtag für die Feststellung, welche Kindpauschalen den Betriebskosten für das in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr zugrunde zu legen sind, ist jeweils der 15. März (§ 21 Abs. 5).

Die Gesamtbetriebskosten verteilen sich gemäß §§ 20, 21 wie folgt:

	Trägeranteil	Zuschuss Land	Kommunaler Anteil	Elternbeiträge
Kirchen	12 %	36,5 %	32,5 %	19 %
Freie Träger	9 %	36 %	36 %	19 %
Elterninitiativen	4 %	38,5 %	38,5 %	19 %
Kommunen	21 %	30 %	30 %	19 %

Der Finanzierungsanteil der kirchlichen Träger wird von 20 v. H. auf 12 v. H. abgesenkt, um den besonderen strukturellen Finanzierungsproblemen dieser Trägergruppe Rechnung zu tragen. Das Land trägt $\frac{3}{4}$ der Differenz, die Kommune $\frac{1}{4}$. Im Übrigen sollen die Trägeranteile

le unverändert bleiben.

E. Zusätzliche Zuschüsse des Landes:

Für jedes Kind, das aufgrund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, gewährt das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340,00 € (§ 21 Abs. 2). Das zweite Verfahren der Sprachstandsfeststellung ist in Sankt Augustin noch nicht abgeschlossen. Mit Stand 09.08.07 sind insgesamt 94 Kinder mit Förderbedarf erfasst, davon besuchen zwölf Kinder derzeit keine Kindertageseinrichtung. Zum Sitzungstermin müsste das Endergebnis feststehen und wird dann entsprechend bekannt gegeben.

Für jede Tageseinrichtung für Kinder, die über ein vom Land anerkanntes Gütesiegel als „Familienzentrum NRW“ verfügt, gewährt das Land einen zusätzlichen Zuschuss von 12.000,00 € jährlich (§ 21 Abs. 3). In Sankt Augustin erhalten ab August 2007 insgesamt drei Kindertageseinrichtungen diesen Zuschuss: Kath. Kita St. Anna, AWO Kita Wellenstraße und die städt. Kita Wacholderweg. Bis 2010 werden es insgesamt neun Einrichtungen sein.

Das Land zahlt dem Jugendamt einen jährlichen Zuschuss für jedes Kind in Kindertagespflege in Höhe von 725,00 €, soweit dieses nicht gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung angemeldet ist (§ 22). Voraussetzung ist u. a. das Vorliegen einer Pflegeerlaubnis des Jugendamtes, die eine Qualifizierung der Tagespflegeperson erforderlich macht. Das von der Stadt Sankt Augustin verfolgte Konzept zum Ausbau der Kindertagespflege bietet gute Voraussetzungen, ein qualifiziertes Netz von Tagespflegepersonen zu entwickeln, welches den veränderten gesetzlichen Ansprüchen gerecht wird.

F. Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder:

Die Betreuung dieser Altersgruppe soll in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege erfolgen. Für den schrittweisen Ausbau dieser Plätze werden bis zum Erreichen der Ausbauziele jährlich durch das Haushaltsgesetz Höchstgrenzen festgesetzt. Das Land geht von folgenden Planungsdaten aus:

Jahr	Plätze in Kindertageseinrichtungen	Plätze in Kindertagespflege
2008	34.000	18.000
2009	42.000	23.500
2010	66.500	23.500

G. Jugendhilfeplanung:

Das Gesetz stellt keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung, die über die einschlägigen Vorschriften des SGB VIII hinausgehen. Im Rahmen einer kooperativ mit den Einrichtungsträgern zu gestaltenden Bedarfsplanung stellt das Jugendamt den Bedarf an Betreuungsplätzen fest. Gefördert werden nur die Angebote, die auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung gemacht werden. Die Gestaltung der Gruppenformen und die Förderung nach den festgelegten Betreuungszeiten orientieren sich an den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit (§ 21 Abs. 6). Bei der Bedarfsdeckung sind die Trägervielfalt und der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten.

Das Land unterstellt bei seinen Planungen der Betreuungszeiten folgenden Bedarf:

Betreuungszeit	Gruppenform I und III	Gruppenform II
25 Stunden	25 %	40 %
35 Stunden	50 %	40 %
45 Stunden	25 %	20 %

Die Landesmittel sollen auf dieser Grundlage kontingentiert werden.

H. Elternbeiträge:

Die Elternbeiträge werden kommunalisiert. Das Jugendamt hat bei der Erhebung eine soziale Staffelung vorzunehmen und die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen (§ 23).

Der Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtungen wird fiktiv mit 19 % angenommen.

Es ist davon auszugehen, dass die Höhe der Elternbeiträge das Buchungsverhalten der Eltern entscheidend beeinflussen wird. Eine valide Einschätzung der Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2008 kann somit erst nach Bekanntmachung einer entsprechend gestalteten Elternbeitragstabelle vorgenommen werden.

In Sankt Augustin wird weiterhin das Ziel verfolgt, das Geschwisterkind beitragsfrei zu stellen. Dazu bedarf es einer realistischen Einschätzung der zu erwartenden Elternbeiträge und der abschließenden Abstimmung mit der Kommunalaufsicht.

Zusammenfassung:

Durch das neue Gesetz soll ein bedarfsgerechtes und flexibles System früher Förderung sichergestellt werden. Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben, in dem Sprachförderung als Regelaufgabe verankert ist. Die finanzielle Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung die Aufgaben nach diesem Gesetz und auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung wahrnimmt. Gefördert wird in Form von Kindpauschalen, die sich nach unterschiedlichen Gruppenformen und Betreuungszeiten richten.

Die finanziellen Auswirkungen der neuen Gesetzgebung sind derzeit valide nicht zu berechnen, da dies eine Festlegung der künftigen Gruppenstrukturen und Buchungszeiten der Eltern der jeweiligen Einrichtung voraussetzt. Seitens des Landes fehlen verbindliche Aussagen u. a. zu folgenden Bereichen:

- maximale Gruppengrößen
- Personalstandards/Qualifikation
- Kontingentierung der Landesmittel
- Zuordnung der Gruppenformen und der Betreuungszeiten
- Inhalte der noch zu erlassenden Verfahrensordnungen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die Gesamtbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen erhöhen werden, da die neuen Kindpauschalen höher sind als die durchschnittlichen Kosten pro Platz nach dem bisherigen Finanzierungssystem.

Ob es im Bereich der Elternbeiträge zu Einnahmeveränderungen kommen wird, ist abhängig von dem zukünftigen Buchungsverhalten der Eltern und der neu zu erstellenden Beitragstabelle.

Im Bereich der Kindertagespflege ist mit Mehreinnahmen im städtischen Haushalt zu rechnen, da sich das Land bisher nicht an der Kindertagespflege beteiligt hat. Andererseits erfordert es zusätzliche Aufwendungen zur Aufwertung dieser Betreuungsform, wenn dadurch ein wesentlicher Teil des Bedarfs der Betreuung der unter dreijährigen Kinder gedeckt werden soll.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
 hat finanzielle Auswirkungen ab dem Jahr 2008.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
bereitstellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.